

gedient hat, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 20 Ngr. bis zu 5 Thln. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu melden ist, und daß in den Fällen, wo diese Anmeldung oder Abmeldung unterblieben und die zu entrichten gewesene Dienstboten-Krankensteuer hinterzogen ist, die Dienstherrschaft ebensowohl wie der Dienstbote um das Vierfache der Steuer, vorbehaltlich der Nachzahlung der Letzteren, bestraft wird. Die Dienstherrschaften werden veranlaßt, ihre Dienstboten von dieser Bekanntmachung in Kenntniß zu setzen. Der mit der Leitung des Dienstbotenwesens beauftragte Beamte hat Anweisung erhalten, sein Augenmerk auf strenge Durchführung vorstehender Maßregeln zu richten. Bef. v. 9. September 1864.

**114.** Da seit längerer Zeit wahrzunehmen gewesen ist, daß sowohl die Anmeldung wie die Abmeldung der hier in Diensten stehenden Dienstboten nicht so geschieht, wie die Gefindeordnung vom 10. Januar 1835 vorschreibt, so hat der Rath die Bestimmung getroffen: daß jedem Dienstboten ein Erlaubnißschein zum Dienst ausgestellt wird, welcher von dem Dienstboten zugleich mit dem Dienstbuche an die Dienstherrschaft abzugeben ist. Dieser Erlaubnißschein ist beim Abgange des Dienstboten, gleichviel, ob derselbe die hiesige Stadt verläßt oder nicht, binnen 24 Stunden nach Abgang des Dienstboten an den mit der Leitung des Dienstbotenwesens beauftragten Beamten (Polizei-Amt, Neumarkt Nr. 1, 1 Treppe), bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 20 Ngr. abzugeben. Der Rath fordert die Dienstherrschaften auf, für richtige Abgabe dieser Erlaubnißschemine besorgt zu sein. Bef. v. 28. März 1865.

**115.** Revidirtes Regulativ, die Dienstbotenkrankensteuer betr., vom 31. Juli 1863, bez. Nachtr. v. 20. April 1865. 1. Die Dienstbotenkrankensteuer hat den Zweck, den hiesigen Dienstboten gegen einen bestimmten jährlichen Beitrag in Krankheitsfällen unentgeltliche ärztliche Behandlung und Verpflegung im Stadtfrankenhaus zu gewähren (Vergl. 11). 2. Jeder, welcher in Gemäßheit der Gefindeordnung vom 10. Januar 1835 als Dienstbote zu betrachten ist, ist zur Theilnahme berechtigt und verpflichtet, außer wenn er am Orte verhehlicht ist und einen eigenen Haushalt hat. 3. Die Höhe der alljährlichen Steuer beträgt einen Thaler für einen männlichen, 20 Ngr. für einen weiblichen Dienstboten. 4. Die Bezahlung der Steuer hat in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres pränumerando zu erfolgen. 5. Der Dienstbote hat die Steuer aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Es haftet jedoch die Dienstherrschaft gegenüber der Krankenkasse für Bezahlung der Steuer dergestalt, daß sie für richtige und pünktliche Abführung derselben verantwortlich ist und die Steuer selbst verlagsweise zu berichtigen sich nicht entbrechen kann. 6. Sobald ein Dienstbote in hiesiger Stadt zuerst in Dienste tritt, hat er die Steuer auf die Zeit von Beginn des Vierteljahres, innerhalb dessen der Dienstantritt erfolgt, bis zum Schlusse des laufenden Halbjahres zur Krankenkasse sofort beim ersten Eintrag abzuführen, dergestalt, daß die Erlaubniß zum Dienstantritt nicht eher erfolgt, als bis die Steuerrate entrichtet ist. 7. Jeder Dienstbote erhält an seinem Dienstbuche gegen Abentrichtung von 5

Pfennigen einen Quittungsbogen angeheftet, auf welchem die jedesmalige Zahlung der Krankensteuer quittirt wird. Es ist daher jedesmal bei Bezahlung der Steuer das Buch mit dem Quittungsbogen Behufs der Quittung zur Hebestelle mitzubringen. 8. Verläßt der Dienstbote seine Dienstherrschaft, so erfolgt der Eintrag in das Gefindebuch nicht anders, als wenn die Zahlung des bis dahin fällig gewesenen Steuerbetrags nachgewiesen ist. Diejenigen Dienstboten, welche die Stadt verlassen, haben keinen Anspruch auf theilweisen Rückempfang des pränumerando bezahlten Steuerbetrags. 9. Unterbleibt die Anmeldung eines Dienstboten, so wird unbeschadet der hierdurch verwirkten polizeilichen Ordnungsstrafe die Dienstherrschaft ebensowohl, wie der Dienstbote, wegen Hinterziehung der Steuer um das Vierfache der hinterzogenen Steuer, vorbehaltlich der Letzteren bestraft. 10. Besondere Steuerzettel werden nicht ausgegeben. Es soll vielmehr einige Zeit vor jedem Termin zur Zahlung der Steuer in dem Amtsblatte des Stadtraths aufgefördert werden. Gegen säumige Zahler wird dasselbe Verfahren in Anwendung gebracht, welches Behufs der Beitreibung der städtischen Anlagenreste nachgelassen ist. 11. Gegen Abführung der Steuer wird im Erkrankungsalle ärztliche Behandlung und Verpflegung im Stadtfrankenhaus gewährt. Doch hat derjenige Dienstbote keinen Anspruch darauf, welcher an einem voraussichtlich unheilbaren oder langwierigen Uebel leidet. Die Kosten der Einlieferung und Entlassung des Patienten, sowie die etwaigen Beerdigungskosten trägt die Dienstbotenkrankenkasse in keinem Falle. 12. Bei der Entlassung des Dienstboten aus dem Stadtfrankenhaus wird demselben die darin zugebrachte Zeit im Gefindezeugnißbuche attestirt. 13. Die Aufnahme im Frankenhause erfolgt nur gegen Producirung eines von der Polizeibehörde ausgestellten Einweisescheins. Um diesen zu erhalten, ist nicht bloß der Nachweis über Abentrichtung der Steuer bis zum Schlusse des laufenden Halbjahres, sondern auch ein ärztliches Attest darüber beizubringen, daß die Erkrankung des Dienstboten die Aufnahme desselben in's Frankenhause bedinge. Nur in ganz dringenden Fällen kann von einer vorgängigen Beschaffung dieses Attestes abgesehen werden. 14. Die Bezahlung der Krankensteuer entledigt die Dienstherrschaft aller etwaigen Ansprüche des Stadtfrankenhauses auf Rückvergütung von Kur- und Verpflegungskosten. Nur für den Fall bleiben dem Stadtfrankenhaus alle seine Rechte und Ansprüche vorbehalten, wenn der Dienstbote durch grobe Verschuldung der Dienstherrschaft erkrankt ist. Bef. v. 8. Septbr. 1863 u. 30. Mai 1865.

#### k. Sanitätspolizeiliches.

**116.** Nachdem der Verkauf aller mit Schweinfurter Grün gefärbten Kleiderstoffe und Puzwaren von dem Königl. Ministerium mittelst Verordnung vom 22. März 1860 unter Hinweis auf die große Gefahr, welche mit der Verarbeitung und dem Tragen solcher Stoffe für die Gesundheit verbunden ist, untersagt worden ist, wird das schon früher erlassene Verbot für die hiesige Stadt mit dem Bemerkten erneuert, daß jede Zuwiderhandlung mit einer bis zu 50 Thlr. ansteigenden Geldstrafe zu belegen ist. Bef. v. 18. April 1860. Unter